

[Überprüfungen gemäß § 134 WRG in Tirol]

Im Informationsschreiben der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht vom 14.11.2012, Zl. IIIa1-W-111/88, wurden rechtliche Aspekte zu Überprüfungen gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz zusammengefasst und allen Wasserrechtsbehörden in Tirol übermittelt. Dieses Schreiben wurde an alle Gemeinden und Betreiber von kommunalen Kläranlagen in Tirol mit Schreiben vom 3.12.2012, Zl. IIIa1-W-111/90, weitergeleitet.

Ergänzend dazu werden im Folgenden seitens der Abt. Wasserwirtschaft / Siedlungs- und Industriereservoirwirtschaft im Amt der Tiroler Landesregierung fachliche Erläuterungen und Anforderungen an Gutachten nach § 134 WRG formuliert. Diese Aussagen sind mit der Wasserrechtsbehörde (Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht) abgestimmt und somit generelle Vorgabe für § 134-Fremdüberwachungen in Tirol.

Übersicht:

1. Überprüfungen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gem. § 134 Abs. 1 WRG

1.1 Mindest-Anforderungen an Gutachten zu Überprüfungen nach § 134 Abs. 1 WRG

1.2 Grundlagen für Überprüfungen nach § 134 Abs. 1 WRG

2. Überprüfungen von Abwasserreinigungsanlagen gem. § 134 Abs. 2 WRG

2.1 Mindest-Anforderungen an Gutachten zu Überprüfungen nach § 134 Abs. 2 WRG

2.2 Grundlagen für Überprüfungen nach § 134 Abs. 2 WRG

2.3 Fachliche Erläuterungen und Hintergründe, differenziert nach Arten der Abwasserreinigungsanlagen (vgl. Herkunftsbereiche im Sinne von § 4 Abs. 2 AAEV)

2.3.1 Abwasserreinigungsanlagen im Anwendungsbereich der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (1. AEVk), BGBl. Nr. 210/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 392/2000

2.3.2 Abwasserreinigungsanlagen im Anwendungsbereich der 2. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (2. AEVk) – kommunales Abwasser, Bemessungswert maximal 50 EW₆₀

2.3.3 Abwasserreinigungsanlagen im Anwendungsbereich der 3. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (3. AEVk), BGBl. II Nr. 249/2006 – AEV für Einzelobjekte in Extremlagen

2.3.4 Abwasserreinigungsanlagen gewerblich-industrieller Direkteinleiter

1. Überprüfungen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gem. § 134 Abs. 1 WRG

1.1 Mindest-Anforderungen an Gutachten zu Überprüfungen nach § 134 Abs. 1 WRG

Ausgehend vom Wortlaut des § 134 Abs. 1 WRG („Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.“) gilt für dessen Umsetzung in Tirol:

- **Hinsichtlich technischer Fragen einschließlich Schutzgebieten** ist für die Fremdüberwachung von Wasserversorgungsanlagen die **ÖVGW-Richtlinie W 60 (Juli 2010)** als Basis hinsichtlich Umfang, Inhalt und Gliederung anzuwenden. Bei Vorgangsweise in diesem Sinn ist zu erwarten, dass die Anforderungen lt. Auflistung im Schreiben Zl. IIIa1-W-111/88 vom 14.11.2012 erfüllt werden.

Bei großen Anlagen ist u.U. eine differenzierte Betrachtung betreffend die Anforderung „Inspektion der wesentlichen Anlagenteile“ erforderlich: Die ÖVGW-Richtlinie W 60 lässt stichprobenartige Überprüfungen zu. Eine *nachvollziehbare* Auswahl von Stichproben wird bei § 134-Überprüfungen von großen Wasserversorgungsanlagen zu akzeptieren sein.

- **Zur hygienischen Überprüfung:**

Bei korrektem Vollzug der Trinkwasserverordnung besteht *kein* zusätzlicher Handlungsbedarf im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 134 WRG. Eine *nachvollziehbare* Aussage über die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung ist vom § 134-Fremdüberwacher in seinen Bericht aufzunehmen. Dabei ist insbesondere zusammenfassend Bezug zu nehmen auf die entsprechenden Feststellungen der GutachterInnen gemäß § 73 LMSVG (nachvollziehbares Zitat in geeignetem Umfang). Der Fremdüberwacher im Sinne von § 134 WRG muss daher selbst *nicht* GutachterIn gemäß § 73 LMSVG sein.

- **Zur Auswahl von Sachverständigen oder geeigneten Anstalten und Unternehmungen:**

Für die Fremdüberwachung gem. § 134 WRG sind technisches, planerisches und betriebliches Fachwissen bzw. Erfahrung von zentraler Bedeutung. Dementsprechend kommen als § 134-Fremdüberwacher in Frage:

- befugte PlanerInnen des Fachbereichs Trinkwasser - Planung, Bau und Betrieb - mit entsprechenden Referenzen;
- erfahrene MitarbeiterInnen von Wasserversorgungsunternehmen mit Referenzen betreffend Planung, Bau und Betrieb im eigenen Unternehmen (Wasserversorgungsunternehmen, in denen eigene MitarbeiterInnen regelmäßig Anlagen planen und errichten); dabei wird vorausgesetzt, dass diese Personen in Wasserversorgungsunternehmen beschäftigt sind, welche hinsichtlich ihrer Größenordnung zumindest der der überwachten Anlage entsprechen;

- In bewusster Abweichung von Richtlinien der ÖVGW und von einschlägigen Normen kommt die Fremdüberwachung durch MitarbeiterInnen der überwachten Anlage beim Vollzug von § 134 WRG in Tirol ausdrücklich *nicht* in Frage (Trennung von Eigen- und Fremdüberwachung).

1.2 Grundlagen für Überprüfungen nach § 134 Abs. 1 WRG

Als wesentlichste Grundlagen sind zu nennen (neben dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF (WRG) sowie dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz idgF (LMSVG), dieses in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung idgF (TWV)):

das Regelwerk der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ([ÖVGW](#)) hier insbesondere:

- ÖVGW-Richtlinie W 60: Leitfaden für die technische Fremdüberwachung. Durchführung der technischen Fremdüberwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß ÖVGW-Richtlinie W 59 – ÖNORM B 2539. ÖVGW, Wien, Juli 2010
- ÖNORM B 2539 / ÖVGW-Richtlinie W 59: Technische Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen - Regelwerk der ÖVGW. ON Österreichisches Normungsinstitut, Wien, 1.12.2005
- ÖVGW-Richtlinie W 85: Betriebs- und Wartungshandbuch für Trinkwasserversorgungs-Unternehmen. Grundsätze für die Erstellung und Führung von Betriebs- und Wartungshandbüchern in Trinkwasserversorgungs-Unternehmen. ÖVGW, Wien, Februar 2008

2. Überprüfungen von Abwasserreinigungsanlagen gem. § 134 Abs. 2 WRG

2.1 Mindest-Anforderungen an Gutachten zu Überprüfungen nach § 134 Abs. 2 WRG

Ausgehend vom Wortlaut des § 134 Abs. 2 WRG („Ebenso haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.“) gilt für dessen Umsetzung in Tirol:

Das Gutachten hat jedenfalls zu enthalten:

- allgemeinen Ortsbefund, insbesondere Bewertung des Bau- und Betriebszustandes der gesamten Abwasserreinigungsanlage
- Beurteilung der Reinigungsleistung der Anlage und
- Aussage über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte unter Bezugnahme auf die zum Zeitpunkt der Überprüfung gegebene Belastung der Anlage (bei Anlagen im Anwendungsbereich der 3. AEvK jedenfalls auch auf Basis der Aufzeichnungen über den Tageswasserverbrauch sowie über die tägliche Frequentierung des Objektes, unter Bezugnahme auf deren Höhe im Vergleich zum Bemessungswert).

Weiters sind über den Zeitraum seit der letzten Überprüfung bis zum Tag der aktuellen Überprüfung

- Angaben über die Führung des Betriebsbuches (hinsichtlich Regelmäßigkeit und Vollständigkeit) und über die
- Belastung der Anlage (bei Anlagen im Anwendungsbereich der 3. AEVk jedenfalls auf Grundlage einer Auswertung über die durchgehend zu führenden Aufzeichnungen über den Tageswasserverbrauch sowie über die tägliche Frequentierung des Objektes)

zu machen.

Das Gutachten ist vom Ersteller mit

- Unterschrift einschließlich
- leserlicher Beifügung des vollen Namens und der
- Firmenbezeichnung

zu unterzeichnen.

2.2 Grundlagen für Überprüfungen nach § 134 Abs. 2 WRG

unmittelbar anzuwenden:

- individuelle wasserrechtliche Bewilligung
- branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996 (AAEV)
- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959/90 idgF, insbesondere do. § 134 Abs. 2 bis 6

weitere anzuwenden (teilweise in Analogie bzw. angepasst an individuelle Gegebenheiten sowie an die branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung) ist das Regelwerk des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes ([ÖWAV](#)), hier insbesondere:

- ÖWAV-Regelblatt 6: „Fremdüberwachung von biologischen Abwasserreinigungsanlagen“:
 - Teil 1: „Fremdüberwachung gemäß 1. AEV für kommunales Abwasser“; 2., vollst. überarb. Auflage; ÖWAV, Wien, 1998
 - Teil 2: „Gesamtprüfung“; 2., vollst. überarb. Auflage; ÖWAV, Wien, 2000
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 37: „Überprüfung des Betriebszustandes von Abwasserreinigungsanlagen (> 50 EW)“; ÖWAV, Wien, 2010

2.3 Fachliche Erläuterungen und Hintergründe, differenziert nach Arten der Abwasserreinigungsanlagen (vgl. Herkunftsbereiche im Sinne von § 4 Abs. 2 AAEV)

2.3.1 Abwasserreinigungsanlagen im Anwendungsbereich der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (1. AEVk), BGBl. Nr. 210/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 392/2000

Hier ist es bereits seit geraumer Zeit Standard, Auflagen zum Thema „Fremdüberwachung“ in die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide aufzunehmen. Der erforderliche Umfang von Überprüfungen ist damit

an sich geklärt, vgl. die folgende aktuelle Standardformulierung für Kläranlagen mit Bemessungswerten von mehr als 5.000 EW₆₀ (für kleinere Kläranlagen ändert sich nur die Mindesthäufigkeit der Probenahmen im Rahmen der Fremdüberwachung – vgl. unten, 2. Absatz: für ARAs mit mehr als 500 und bis 5.000 EW₆₀: 6-mal/Jahr, mehr als 50 bis 500 EW₆₀: 1-mal/Jahr):

Die Kläranlage xxx ist jährlich auf eigene Veranlassung des Konsensinhabers Fremdüberwachungen gemäß 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (1. AEVk), BGBl. Nr. 210/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 392/2000 zu unterziehen. Die Fremdüberwachung der Kläranlage hat sich am ÖWAV-Regelblatt 6, Teil 1: "Fremdüberwachung gemäß 1. AEV für kommunales Abwasser"; 2., vollst. überarb. Auflage; Wien, 1998, und am ÖWAV-Regelblatt 6, Teil 2: "Gesamtprüfung"; 2., vollst. überarb. Auflage; Wien, 2000) zu orientieren.

Die Mindestanzahl der Probenahmen pro Untersuchungsjahr im Rahmen der Fremdüberwachung hat gemäß den Bestimmungen in der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser, 1. AEVk, BGBl. Nr. 210/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 392/2000), insbesondere lt. do. § 4 Abs. 5 und Anlage D mindestens 12 Probenahmen pro Untersuchungsjahr zu betragen. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen in den Anlagen D und E der 1. AEVk wird besonders hingewiesen.

Untersuchungszeitraum für die Fremdüberwachung ist jeweils 1 Kalenderjahr. Die Gutachten über die Fremdüberwachung während eines gesamten Betriebsjahres sind jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

In älteren Bescheiden können sich noch analoge Auflagen finden, welche sich auf die damals gültigen Rechtsgrundlagen und auch auf ältere Ausgaben der zitierten ÖWAV-Regelblätter stützen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch auf den am 12.5.2010 in einer ÖWAV-Veranstaltung präsentierten, ÖWAV-Arbeitsbehelf 37: „Überprüfung des Betriebszustandes von Abwasserreinigungsanlagen (> 50 EW)“, mit Teil A: „Fremdüberprüfungen“ und Teil B: „Eigenüberprüfungen“. Auch dieser Arbeitsbehelf gibt dem Praktiker Anleitungen zu Überprüfungen im Sinne von § 134 WRG. Zusätzlich wurde seitens des ÖWAV ein Software-Tool zur vereinfachten, nicht zuletzt auch standardisierten Umsetzung der Inhalte dieses Arbeitsbehelfs für den Anwender kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassung für den Anwendungsbereich der 1. AEVk:

Für Kläranlagen im Anwendungsbereich der 1. AEVk wären somit die Anforderungen an Überprüfungen gemäß § 134 WRG hinsichtlich Umfang und Häufigkeit (einschließlich einheitlicher Gestaltung der Berichte) geklärt und diese Überprüfungen auch in den Bewilligungsbescheiden verankert.

Hinweis auf aktuell wesentlichste ÖNORM für kleine Kläranlagen (bis 500 EW):

ÖNORM B 2508: Kläranlagen — Kleine Kläranlagen für 51 bis 500 Einwohnerwerte. Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 12255 (alle Teile) für die Planung, Ausführung, Prüfung und Betrieb (Ausgabe 15.1.2010)

2.3.2 Abwasserreinigungsanlagen im Anwendungsbereich der 2. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (2. AEVk) – kommunales Abwasser, Bemessungswert maximal 50 EW₆₀

(Das im Folgenden Gesagte gilt aus fachlicher Sicht auch für jene Abwasserreinigungsanlagen, bei denen keine Einleitung in ein Fließgewässer erfolgt und die Vorgaben in den Abwasseremissionsverordnungen daher in der Tiroler Praxis üblicherweise in Analogie angewandt werden.)

Hier sind weiterhin branchenspezifische Vorgaben ausständig. Aus fachlicher Sicht muss der Überprüfungsumfang daher im Einzelfall auf Basis der Vorgaben im WRG selbst bzw. in der AAEV festgelegt werden. Sinnvollerweise geschieht das auch in angepasster Anwendung der 1. sowie gegebenenfalls der 3. AEVk, erforderlichenfalls ergänzt durch Inhalte der einschlägigen Normen und technischen Regelwerke, wobei die wasserrechtlich vorgegebenen Grundsätze unberührt zu bleiben haben (z.B. Methodenvorschriften etc.).

Aktuell wesentlichste ÖNORMEN für diesen Bereich sind:

ÖNORM B 2502-1: Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) für Anlagen bis 50 Einwohnerwerte (EW) - Vor Ort hergestellte Anlagen - Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb (Ausgabe 15.4.2012)

ÖNORM B 2505: Kläranlagen - Intermittierend beschickte Bodenfilter ("Pflanzenkläranlagen") - Anwendung, Bemessung, Bau, Betrieb, Wartung und Überprüfung (Ausgabe 1.3.2009)

Im Übrigen wird hinsichtlich des Mindestumfangs der Überprüfungen (Grundlagen sowie Mindest-Anforderungen) auf das oben Gesagte verwiesen.

2.3.3 Abwasserreinigungsanlagen im Anwendungsbereich der 3. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (3. AEVk), BGBl. II Nr. 249/2006 – AEV für Einzelobjekte in Extremlagen

(Das im Folgenden Gesagte gilt aus fachlicher Sicht auch für jene Abwasserreinigungsanlagen, bei denen keine Einleitung in ein Fließgewässer erfolgt und die Vorgaben in den Abwasseremissionsverordnungen daher in der Tiroler Praxis üblicherweise in Analogie angewandt werden.)

In dieser Branchen-AEV sind Mindesthäufigkeiten für Fremdüberwachungen vorgegeben (bis 250 EW₆₀ 1-mal/Jahr, darüber 2-mal/Jahr). Ein Abgehen von diesen Vorgaben kann aus fachlicher Sicht letztlich auch deshalb nicht befürwortet werden, weil aufgrund der branchenspezifisch stark eingeschränkten Eigen- und Betriebsüberwachung ansonsten in der Regel praktisch keine Nachweise über die Einhaltung des Konsenses, insbesondere der geforderten Reinigungsleistung verfügbar sind (vgl. § 4 Abs. 2 der 3. AEVk).

Im Übrigen wird hinsichtlich des Mindestumfangs der Überprüfungen (Grundlagen sowie Mindest-Anforderungen) auf das oben Gesagte verwiesen.

2.3.4 Abwasserreinigungsanlagen gewerblich-industrieller Direkteinleiter

In Tirol ist die Anzahl gewerblich-industrieller Direkteinleiter überschaubar. Allerdings fallen bei diesen Emittenten in der Regel beträchtliche Abwasserfrachten an. Nach Einschätzung der Abt. Wasserwirtschaft / Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft sollten in den Bewilligungsbescheiden für

solche Anlagen bereits jetzt Auflagen enthalten sein, die Überprüfungen in Analogie zu kommunalen Kläranlagen definieren (vgl. oben, Pkt. 2.3.1).

Weiters erlangen hier Überprüfungen nach § 134 WRG zusätzliche Bedeutung bei Emittenten, deren Angaben im Zusammenhang mit dem Elektronischen Datenmanagement des Bundes (EDM), PRTR-Berichtspflichten (vgl. E-PRTR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 380/2007, E-PRTR-BV) oder im Zusammenhang mit dem Elektronischen Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächengewässern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (vgl. BGBl. II Nr. 29/2009, EmRegV-OW) durch den Landeshauptmann zu prüfen sind. Analoges gilt betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Im Übrigen wird hinsichtlich des Mindestumfangs der Überprüfungen (Grundlagen sowie Mindest-Anforderungen) auf das oben Gesagte verwiesen.